

Rahmenvereinbarung

zwischen

der Freien Hansestadt Bremen, vertreten durch die Bremische Bürgerschaft, diese vertreten durch den Präsidenten der Bürgerschaft, nachfolgend Auftraggeberin genannt -

und

über die Protokollierung von Teilen der Sitzungen der Bürgerschaft (Landtag) und der Stadtbürgerschaft sowie über die Protokollierung von Ausschusssitzungen in wörtlicher oder analytischer Form

1. Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist die Erstellung von (stenografischen) Mitschriften und langschriftlichen Ausfertigungen (wortgetreue Protokollierungen) von Teilen der Sitzungen der Bürgerschaft (Landtag) und der Stadtbürgerschaft. Dazu sind die aufzunehmenden Sitzungsabschnitte redaktionell und stilistisch zu bearbeiten und nach den für die wortgetreue Protokollierung von Sitzungen der Bremischen Bürgerschaft geltenden Formalien zu übertragen.
2. Auf Grundlage einer Einzelbeauftragung übernimmt der Auftragnehmer für die Auftraggeberin auch die druckfertige Erstellung von Plenarprotokollen.
3. Der Auftragnehmer wird durch diese Rahmenvereinbarung verpflichtet, Einzelaufträge der in Nr. 1 und Nr. 2 genannten Art selbst oder durch fachkundige Beauftragte auszuführen.
4. Ein Anspruch auf Erteilung eines Einzelauftrages besteht nicht. Die Auftraggeberin garantiert auch keine bestimmte Anzahl und keinen bestimmten Umfang von Einzelaufträgen nach Nr. 1.
5. Dieser Rahmenvertrag und die darauf beruhenden Einzelaufträge sind Werkverträge.

6. Die Fertigstellung der einzelnen Protokollteile nach Nr. 1 erfolgt durch den Auftragnehmer oder seine Beauftragten binnen acht Werktagen. Die Fertigstellung der Arbeiten nach Nr. 2 (ohne Einpflegen der von den Abgeordneten vorgenommenen Korrekturen) erfolgt innerhalb weiterer drei Werktage.
7. Die Vergütung beträgt inklusive Schreibgebühren pro Aufnahmestunde für Leistungen nach Nr. 1 wobei auf Viertelstunden aufgerundet wird. Hierbei zählen der tatsächliche Beginn und das tatsächliche Ende der Sitzung. Längere Unterbrechungen wie Mittagspausen werden nicht mitgerechnet. Ist eine Protokollantin/ein Protokollant angereist, nimmt aber weniger als eine Stunde auf, wird das Honorar einer Stunde vergütet.
8. Im Falle der Teilnahme an der Sitzung erhalten der Auftragnehmer oder sein fachkundiger Beauftragter ein Tagegeld in Höhe von jeweils 12,00 Euro.
9. Entstehende Fahrtkosten innerhalb Deutschlands werden erstattet. Für An- und Abreise mit dem PKW werden pauschal mit 0,20 Euro pro Kilometer gezahlt. Bei Nutzung der Deutschen Bahn erfolgt die Erstattung der Kosten für Fahrkarten der 2. Klasse gegen Nachweis.
10. Ist der Auftragnehmer umsatzsteuerpflichtig, wird zusätzlich die zum Zeitpunkt der Beauftragung der Einzelaufträge geltende Umsatzsteuer erstattet.
11. Für die Revision und Schlussredaktion erhält der Auftragnehmer ein Honorar von je Aufnahmestunde.
12. Die Rechnungslegung erfolgt separat für jeden Einzelauftrag binnen zwei Wochen nach ordnungsgemäßer Ausführung und Abnahme eines Einzelauftrages. Hierbei handelt es sich um Schlussrechnungen. Die Rechnungen sind prüfbar unter Bezugnahme auf die Einsatzzeiten und sonstigen notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Fahrkarten usw.) aufzustellen. Alle Rechnungen und notwendigen Rechnungsunterlagen sind im Original einfach beim Auftraggeber einzureichen.
13. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm in vertraulichen (ggf. auch geheimen) Sitzungen durch diesen Auftrag zur Kenntnis gelangenden Vorgänge vertraulich zu behandeln und die Pflicht zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung einzuhalten. Diese Pflicht bleibt auch nach Erledigung des Auftrags weiter bestehen. Auf die Verpflichtung zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung sowie die strafrechtlichen Konsequenzen im Falle der Nichteinhaltung wird ausdrücklich hingewiesen.
14. Der Auftragnehmer räumt der Auftraggeberin das ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht ein, das ausgeführte Werk in allen denkbaren Nutzungsarten zu nutzen. Die Auftraggeberin ist damit insbesondere berechtigt, das ausgeführte Werk

ohne Mitwirkung des Auftragnehmers zu nutzen und gegebenenfalls notwendige Änderungen (z.B. im Rahmen einer Mängelbeseitigung) vorzunehmen.

15. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Bremen. Als ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird Bremen vereinbart.

Bremen, den 17. Januar 2018

Für die Auftraggeberin:

Auftragnehmer

In Vertretung

Direktor bei der Bremischen Bürgerschaft